

Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe

Vom 26. März 1990

(ABl. 1990 S. 77), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370)

Aufgrund von Art. 48 Abs. 2 n der Kirchenordnung¹ wird Folgendes verordnet:

§ 1

Religionsunterricht als Dienstpflicht der Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe

- (1) Zu den Dienstpflichten der Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe gehört die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.²
- (2) Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Gemeindedienst sind verpflichtet, unentgeltlich vier Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden).
- (3) Für Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit eingeschränktem Dienstauftrag verringert sich die Zahl auf zwei Wochenstunden.
- (4) 1Pfarrer/innen im übergemeindlichen Dienst sind nur dann zur Erteilung schulischen Religionsunterrichts verpflichtet, wenn dies im Dienstauftrag festgestellt wird. 2Die Feststellung setzt die Vereinbarkeit des übergemeindlichen Dienstes mit der Erteilung von Religionsunterricht voraus.
- (5) Über den Einsatzort – auch außerhalb des eigenen Pfarrbereichs oder Dekanats – im Religionsunterricht entscheidet das Kirchliche Schulamt im Benehmen mit dem/der Dekan/in und dem/der Betroffenen.
- (6) 1Wer an der Erteilung des Unterrichts verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Schulleitung mit. 2Verhinderungen, die über die Dauer von zwei Wochen hinausgehen (z. B. Fortbildung, Urlaub außerhalb der Ferien), sind auch dem Kirchlichen Schulamt anzuzeigen.

¹ Jetzt: Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 KO (Nr. 1).

² Auf das Schlussprotokoll zu Artikel 15 Abs. 3 des Staatskirchenvertrages der Evangelischen Landeskirchen in Hessen mit dem Lande Hessen vom 18.02.1960 (Nr. 990) wird hingewiesen: „Im Bedarfsfall kann der Evangelische Religionsunterricht auch von Geistlichen oder von kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräften (Katecheten) durchgeführt werden.“

§ 2

Befreiung von Pflichtstunden

(1) ¹Die pflichtgemäße Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht kann bei Pfarrer/innen in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen auf Antrag befristet für ein Schuljahr herabgesetzt oder ausgesetzt werden (z. B. im Krankheitsfall, bei der Übernahme der Leitung einer Diakoniestation, bei gesamtkirchlichen Beauftragungen mit erheblicher Arbeitsbelastung oder bei längerer Vakanzvertretung). ²Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nur im Krankheitsfall befreit werden. ³Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines fachärztlichen Attestes erforderlich, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Dienstfähigkeit eingeschränkt ist. ⁴Nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeiten begründen in der Regel keine Befreiung von Pflichtstunden. ⁵Über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.

(2) ¹Die Verpflichtung verringert sich auf zwei Wochenstunden vom Ablauf des Schulhalbjahres an, indem der/die Pfarrer/in das 55. Lebensjahr vollendet hat und entfällt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem er/sie das 60. Lebensjahr vollendet hat. ²Erteilt ein/e Pfarrer/in ungeachtet dieser Vergünstigung weiter Unterricht, so erhält er/sie die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird.

(3) ¹Wird die Wochenstundenzahl wegen einer Nebentätigkeit, für die der/die Pfarrer/in eine Vergütung erhält, herab- oder ausgesetzt, so ist der/die Pfarrer/in verpflichtet, die Vergütung dafür bis zur Höhe des Betrages abzuführen, der der Vergütung für die Zahl von Wochenstunden entspricht, um die die Verpflichtung verringert worden ist. ²§ 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Erteilung von vier bis höchstens acht Wochenstunden Religionsunterricht bedarf der Genehmigung.

(5) ¹Anträge nach Absatz 1 oder 4 sind mit der Stellungnahme des Dekans / der Dekanin und des Propstes / der Pröpstin an das zuständige Kirchliche Schulumt zu richten, das eine Entscheidung trifft. ²Die Entscheidung ist mit Gründen dem Antragsteller/der Antragstellerin und der Kirchenverwaltung auf dem Dienstweg mitzuteilen. ³Lehnt das Kirchliche Schulumt den Antrag ganz oder zum Teil ab, kann der Antragsteller/die Antragstellerin eine Überprüfung der Entscheidung durch die Kirchenleitung beantragen. ⁴Der Überprüfungsantrag ist mit der Stellungnahme des Dekans/der Dekanin und des Propstes/der Pröpstin bei der Kirchenverwaltung einzureichen.

§ 3

Umverteilung von Pflichtstunden

(1) ¹Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eines Dekanats bzw. Nachbarschaftsbereiches können auf Antrag ihre Pflichtstunden einvernehmlich untereinander umverteilen. ²Bei Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Proben darf die

Mindeststundenzahl nicht unterschritten werden. ³Wird von der Möglichkeit der Umverteilung Gebrauch gemacht, soll das Stundenmaß des/der einzelnen Pfarrers/in bzw. der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe acht Wochenstunden nicht überschreiten. ⁴§ 2 Abs. 4 bleibt unberührt. ⁵Im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in hat innerhalb der an der Umverteilung Beteiligten ein Ausgleich der dienstlichen Belastung durch Arbeitsentlastung bzw. Aufgabenzuweisung zu erfolgen.

(2) Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind nicht verpflichtet, sich an der Umverteilung von Pflichtstunden zu beteiligen.

(3) ¹Anträge sind jeweils für ein Schuljahr zu stellen. ²§ 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4

Auf die Befreiung von Pflichtstunden (§ 2) oder auf Genehmigung einer Umverteilung (§ 3) besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Erhebung über Religionsunterricht

(1) ¹Zu Beginn eines jedes Schuljahres fordert die Kirchenverwaltung Angaben der Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe über ihren Religions- und Konfirmandenunterricht an. ²Jede Veränderung während des Schuljahres ist ebenfalls der Kirchenverwaltung unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.

(2) Der Unterricht darf nur mit Zustimmung des Kirchlichen Schulamtes niedergelegt werden.

§ 6

Vergütung

(1) ¹Der/die Pfarrer/in und der/die Pfarrer/in auf Probe erhält für den Religionsunterricht, den er/sie im Rahmen seiner/ihrer Verpflichtung nach § 1 erteilt, keine Vergütung. ²Für darüber hinaus erteilten Religionsunterricht erhält er/sie eine Vergütung nach den staatlichen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. ³Zusätzlich gemäß § 3 übernommene Pflichtstunden werden nicht vergütet.

(2) Hinsichtlich der Finanzierung des nebenamtlichen Religionsunterrichts durch die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz gelten die mit den Ländern getroffenen Vereinbarungen.

(3) ¹Soweit das Land Hessen gemäß den Bestimmungen des hessischen Reisekostengesetzes geringere Fahrkosten als nach kirchlichen Bestimmungen gewährt, wird auf Antrag die Differenz von der Kirchenverwaltung erstattet, wenn der Unterricht außerhalb der Kirchengemeinde erfolgt. ²Für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil sind Reisekosten ausschließlich bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.

(4) Bei Pflichtstunden aus Umverteilungen richtet sich die staatliche Vergütungspflichtung nach dem Unterricht des/der den Unterricht abgebenden Pfarrers/in.

§ 7

¹Die Kirchlichen Schulämter können Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe über die Pflichtstunden nach § 1 hinaus im Vertretungsfall mit der Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht beauftragen. ²Die vom Land oder vom Schulträger an die EKHN gezahlte Vergütung ist einzubehalten. ³Wird die Vergütung an die Pfarrer/innen oder Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe gezahlt, so ist sie an die EKHN abzuführen.

§ 8

¹Pfarramtskandidaten/innen können während ihrer Ausbildung nur unter der Verantwortung des/der Lehrpfarrers/in oder ihres/ihrer Mentor/Mentorin Religionsunterricht erteilen. ²Sie dürfen erst nach bestandenem Zweiten Theologischen Examen im Rahmen eines nebenamtlichen Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen.

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt zum 1.8.1990 in Kraft.
- (2) § 2 Abs. 2 tritt für die Jahrgänge 1933, 1934 und 1935 zum 1.8.1991, für die folgenden Jahrgänge zum 1.8.1992 in Kraft.
- (3) Die Verordnung vom 4.8.1969 (ABl. EKHN 1969 S. 140) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.